

BO Nr. A 120 – 14.1.91
PfReg. J 5.2 und F 1.1g 16

Richtlinien für die Praxisberatung im Rahmen der zweiten Bildungsphase der Kirchlichen Dienste

1. Inhaltliche Ausrichtung

- 1.1 Die Praxisberatung erfolgt berufsbezogen und dient der Förderung der beruflichen Kompetenz. Sie ist Teil der Ausbildung und damit den Zielen der Ausbildung unterworfen. Dazu gehören:
- Die Reflexion des eigenen pastoralen Handelns im Kontext von Gemeinde und Kooperation mit anderen pastoralen Diensten.
 - Der verantwortliche Umgang mit der Spannung zwischen den Erwartungen der Menschen, der Sendung und dem Auftrag der Kirche sowie den eigenen Einstellungen und Bedürfnissen.
 - Das Einüben zielorientierten und situationsgerechten pastoralen Handelns.
 - Die Vertiefung der Beziehungs- und Kooperationsfähigkeit für ein pastorales Handeln in gemeinsamer Verantwortung.
 - Das Einüben des Umgangs mit Gruppen und Gemeinschaften in den Gemeinden.
 - Das Fördern der Fähigkeit, Mitarbeiter sowie Gremien zu leiten und zu beraten.
- 1.2 Praxisberatung im Rahmen der Ausbildung erfordert einerseits eine für das Ausbildungsverhältnis notwendige Transparenz, andererseits eine dieser Lernform angemessene Vertraulichkeit, die jedoch nicht dem Forum Internurn zuzuordnen ist. Deshalb gilt:
- Über den Inhalt der Gespräche im Rahmen der Praxisberatung ist eine angemessene Diskretion zu wahren.
 - Zeigen sich bei Gruppenmitgliedern schwerwiegende berufliche Defizite, wird der Ausbildungsleiter informiert. Zwischen Praxisberater und Berater und Teilnehmer wird vereinbart, wie diese Information erfolgt.
 - Treten lebensgeschichtliche oder spirituelle Probleme auf, vermittelt der Ausbildungsleiter nach Rücksprache mit dem Personalreferenten weitergehende Hilfen. Diese gehen über den Bereich der Praxisberatung hinaus.
 - Am Ende der Praxisberatung steht eine individuelle und gemeinschaftliche Lernauswertung. Auf dieser Grundlage erstellt jeder Teilnehmer einen schriftlichen Bericht, den der Praxisberater gegenzeichnet, aus seiner Sicht ergänzt und der dem Ausbildungsleiter vorgelegt wird.

2. Verpflichtung und Umfang der Praxisberatung

Die Praxisberatung ist für Priesteramtskandidaten im Diakonat und im ersten Vikarsjahr verpflichtend. Dasselbe gilt für Pastoralassistentinnen und Pastoralassistenten im ersten Jahr der Ausbildung sowie für die Gemeindeferentinnen und Gemeindeferenten in der II. Bildungsphase. Sie umfasst maximal 20 Beratungseinheiten im Laufe eines Jahres. Es liegt im Ermessen des Ausbildungsleiters bzw. des Personalreferenten, die Verpflichtung zur Praxisberatung im Einzelfall zu reduzieren oder aufzuheben. Ist für einzelne Personen eine darüber hinausgehende Praxisberatung erforderlich oder wird sie von ihnen gewünscht, entscheidet darüber der Personalreferent auf Vorschlag des Ausbildungsleiters.

3. Zuständigkeit

- 3.1 Da die Praxisberatung Teil der Ausbildung ist, obliegt sie der Verantwortung des jeweils zuständigen Ausbildungsleiters. Die Organisation wird vom Institut für Fort- und Weiterbildung wahrgenommen. Sie umfasst
- die Vermittlung der Praxisberater,
 - die Zusammensetzung der einzelnen Gruppen,
 - regelmäßige Konsultationen zwischen den Ausbildungsleitern, den Praxisberatern und dem Institut für Fort- und Weiterbildung,
 - die Fort- und Weiterbildung der Praxisberater.
- 3.2 Die Dienst- und Fachaufsicht liegt beim Personalreferenten des Bischöflichen Ordinariats.

4. Die Praxisberater

- 4.1 Voraussetzungen für die Bestellung als Praxisberater sind:
- Qualifikation für die in 1. genannten Aufgaben,
 - Theologisches Grundwissen,
 - Pastorale Erfahrung,
 - Menschliche und spirituelle Reife.
- 4.2 Die Ausbildung und Bestellung der Praxisberater bedarf der Genehmigung durch das Bischöfliche Ordinariat.

5. Finanzierung

Die Finanzierung der Praxisberatung erfolgt analog den jeweils geltenden Richtlinien für die Fort- und Weiterbildung pastoraler Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Die Fassung der Richtlinien vom 1. Juli 1990 (Erlass Nr. A 2692) wird hiermit außer Kraft gesetzt.